

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. Wahlperiode

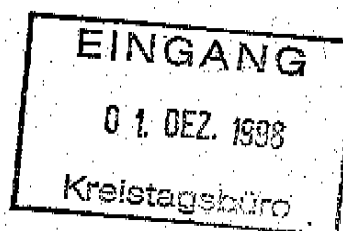
Ø - 1013  
- UTB Drucksache 12/3392

13.10.1998

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1116  
des Abgeordneten Heinz Wirtz SPD  
Drucksache 12/3292



### Recht auf Sammelauskunft nach dem Meldegesetz

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1116 vom 2. September 1998:

Nicht nur in meinem Wahlkreis läuft seit geraumer Zeit in der Presse eine rege Diskussion darüber, wie vor dem Hintergrund von Wahlerfolgen wie zuletzt etwa dem der DVU in Sachsen-Anhalt rechtsradikalen Parteien im Vorfeld von Wahlen der Zugriff auf Adreßdaten bestimmter Wählergruppen verwehrt werden kann.

Insbesondere werden Ängste geäußert, daß rechtsradikale Parteien den Zugriff auf diese Adressen nutzen könnten, um Daten ihnen mißliebiger Personen mit der Aufforderung zu Gewalttaten an ihnen nahestehende Schlägertrupps weiterzuleiten.

Es hat auch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl 1998 den Aufruf einer Partei an alle anderen demokratischen Parteien gegeben, auf ihr Auskunftsrecht nach dem Meldegesetz zu verzichten. Begründung: Auf diesem Wege könne man den Meldebehörden ermöglichen, den hier am Ort kandidierenden Republikanern Adreßauskünfte zu verweigern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Kann der Rat einer Stadt per Beschluß die Weitergabe der Adreßdaten im Vorfeld von Wahlen verhindern und - falls ein solcher Beschluß rechtlich möglich ist - darf sich ein solcher Beschluß auf bestimmte Parteien beziehen oder muß er dann alle Parteien einbeziehen?

Datum des Originals: 12.10.1998/Ausgegeben: 14.10.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags, Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

2. Hält es die Landesregierung für notwendig, die Städte und Parteien zur Klärstellung über die rechtliche Beurteilung des Melde- und Auskunftsrechts zu informieren?
3. Unter welchen Voraussetzungen können sogenannte Gruppenauskünfte der geschilderten Art erteilt bzw. verweigert werden?
4. Kann eine Verweigerung der Auskunft damit begründet werden, daß alle zu einer Wahl kandidierenden Parteien - bis auf eine auskunftbegehrende - auf Auskünfte in einer Erklärung gegenüber der Gemeinde ausdrücklich verzichten?

Antwort des Ministers für Inneres und Justiz vom 12. Oktober 1998 namens der Landesregierung:

#### Zur Frage 1

Nein, vgl. Antwort zu Frage 3.

#### Zur Frage 2

Ja, in den Verwaltungsvorschriften zum Meldengesetz NW.

#### Zur Frage 3

Nach § 35 Abs. 1 des Meldgesetzes (MG NW) darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden, beschränkt auf

- die sechs der Wahl vorangehenden Monate;
- die Adressdaten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften),
- die Daten von Gruppen von Wahlberechtigten;
- das Auswahlkriterium des Lebensalters der Betroffenen.

Mit der Ermessensvorschrift des § 35 Abs. 1 MG NW wird dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Parteien, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), Rechnung getragen; dieser Rechtsgedanke gilt gleichermaßen für die anderen Träger von Wahlvorschlägen. Daraus folgt zwar kein Rechtsanspruch auf Auskunft bzw. keine Ermessensreduzierung auf Null (so auch OVG Münster, Beschluß vom 23. Mai 1989 - 18 B 1630/89 -, gegen VG Aachen, Beschluß vom 27. April 1989 - 4 L 283/89 -). Jedoch dürfen in Beachtung der Wertung des Gesetzgebers Auskünfte an Parteien etc. nur aus besonderen, im Einzelfall gewichtigeren Gründen abgelehnt

werden. Dazu zählen nicht Gesichtspunkte des Datenschutzes. Diese hat der Gesetzgeber bereits selbst in seiner Abwägung berücksichtigt, insbesondere mit der Einräumung eines Widerspruchsrechts durch das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640). Das in § 35 Abs. 6 Satz 1 MG NW gewährte Widerspruchsrecht gibt den Wahlberechtigten die Befugnis, der Weitergabe ihrer Daten durch die Meldebehörde an Träger von Wahlvorschlägen zu widersprechen, d.h. von ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch zu machen. Das OVG Münster hatte in dem genannten Beschluß Datenschutzaspekte als Ablehnungsgrund akzeptiert; damals hatte der Gesetzgeber jedoch noch nicht das Widerspruchsrecht im Blick auf § 35 Abs. 1 in das Meldegesetz NW eingeführt. Zu der geänderten Rechtslage liegt bisher keine Entscheidung des OVG Münster vor.

Als Ablehnungsgründe kommen z.B. in Betracht, soweit und solange sie vorliegen: arbeitsmäßige Überlastung der Meldebehörde, Störung der Datenverarbeitungsanlage, Vorrang anderer Aufgaben. Solche Gründe dürften nur in Ausnahmefällen vorliegen, so daß in der Regel Auskunft zu erteilen ist.

Nicht zur Ablehnung berechtigen dagegen generelle Zweckmäßigkeitserwägungen einer Gemeinde, etwa, keiner Partei Auskunft zu geben, um nicht einer bestimmten zur Wahl zugelassenen Partei Auskunft erteilen zu müssen.

Bei der Auskunftserteilung gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz - positiv wie negativ -, mit der Folge, daß alle eine Melderegisterauskunft beantragenden Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen gleich zu behandeln sind.

Sofern zugunsten einzelner Betroffener eine im Melderegister eingetragene Übermittlungssperre besteht, z.B. zum Schutz von Leben und Freiheit (§ 34 Abs. 6 MG-NW), darf die Meldebehörde kraft Gesetzes (§ 35 Abs. 5 Satz 1 MG NW) keine Auskunft etc. erteilen, unabhängig davon, ob die von der Sperre Begünstigten Widerspruch gegen Auskünfte nach § 35 Abs. 1 MG NW erhoben haben oder nicht.

#### Zur Frage 4

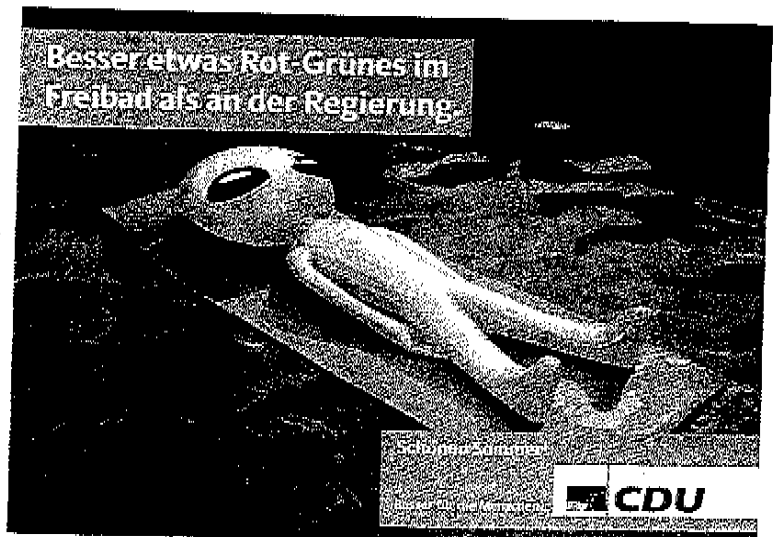
Nein, vgl. Antwort zu Frage 3.

nung - EVO und für Arbeitnehmer § 7 Abs. Bundesurlaubsge-  
setz - BurlG bzw. die entspre-  
chenden tarifvertraglichen Vor-  
schriften (z.B. § 47 Bundesange-  
stelltenarbeitsvertrag - BAT.

Demnach besteht ein Rechts-  
anspruch des Bediensteten auf  
Gewährung eines beantragten  
Erholungsurlaubs, sofern die ord-  
nungsgemäße Erledigung der  
Dienstgeschäfte gewährleistet ist  
(§ 2 EVO) bzw. sofern nicht drin-  
gende betriebliche/dienstliche Be-  
lange oder Urlaubswünsche an-  
derer Arbeitnehmer entgegenste-  
hen (§ 7 Abs. 1 BurlG). Die Ableh-  
nung eines Urlaubsantrages bzw.  
die Festlegung eines generellen  
Hinderungsgrundes für eine Ur-  
laubsgewährung (Urlaubssperre)  
ist somit nur aufgrund dienst-  
licher Erfordernisse zulässig.

Die Sicherstellung der Durch-  
führung der Wahlen ist nach  
Auffassung des Innenministeri-  
ums dem Grunde nach ein  
dienstlicher Belang, der im Ein-  
zelfall auch eine Urlaubssperre  
rechtfertigen kann. Da insbeson-  
dere die Tätigkeit als Wahlvorste-  
her, stellvertretender Wahlvor-  
steher sowie als Schriftführer in  
besonderer Weise Sachkunde,  
Zuverlässigkeit und Verantwor-  
tungsbewusstsein erfordern, ist  
es rechtlich nicht zu beanstan-  
den, wenn der Bürgermeister  
wiederholt kommunale Bedien-  
stete zu Mitgliedern der Wahl-  
vorstände beruft. Für diese stellt  
die Berufung in einen Wahlvor-  
stand ein Nebenamt bzw. eine  
Nebentätigkeit dar, zu dessen  
Übernahme sie grundsätzlich  
verpflichtet sind (§ 67 Abs. 1 LBG  
bzw. § 11 Satz 1 BAT i.V.m. § 67  
Abs. 1 LBG). Aufgrund der  
Pflicht des Hauptverwaltungsbe-  
amten der Gemeinde, die Wahl-  
vorstände mit qualifiziertem  
Personal zu besetzen, besteht –  
neben dem hohen öffentlichen  
Interesse – auch ein besonderes

Wahlwerbung  
findet nicht in  
einem rechtsfreien  
Raum statt.



dienstliches Interesse des Bür-  
germeisters daran, die rechtlich  
zulässig und faktisch ggf. gebo-  
tene Berufung kommunaler Be-  
diensteter durch eine zeitlich be-  
fristete und auf den tatsächlich  
benötigten Personenkreis be-  
schränkte Urlaubssperre sicher-  
zustellen.

Ferner verstößt die wieder-  
holte Berufung von kommunal-  
en Bediensteten in Wahlvorstän-  
de nicht gegen den allgemeinen  
Gleichheitsgrundsatz bzw. ge-  
gen das Willkürverbot, da hierfür  
– wie bereits ausgeführt – sach-  
liche Gründe sprechen können.

### 3. Melderegisterauskünfte politischer Parteien vor den Kommunalwahlen

Die Parteien können nach § 35  
Abs. 1 des Meldegesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (MG  
NRW) wie bei früheren Wahlen  
Adressaufkleber, Listen, Disket-  
ten, CD und Magnetbänder/-kas-  
setten mit den Anschriften be-  
stimmter Gruppen von Wahlbe-  
rechtigten erhalten.

Im MG NRW ist nunmehr  
klargestellt, dass sich der Umfang  
der Gruppenauskunft jeweils auf  
bestimmte Gruppen von Wahl-  
berechtigten zu beschränken hat  
(z.B. Jung- und Erstwähler, Wahl-

berechtigte im Rentenalter). Ein-  
e Auskunft über alle Wahlbe-  
rechtigten ist unzulässig. In die-  
sen Auswertungen können nur  
die in § 35 MG NRW in Verbin-  
dung mit § 34 Abs. 1 MG NRW  
aufgeführten Daten (Vor- und  
Familiennamen, akademische Gra-  
de und Anschriften) berücksich-  
tigt werden. Für die Selektion  
der Wahlberechtigten ist es nicht  
zulässig, ein anderes Kriterium  
als das Geburtsdatum zu ver-  
wenden. Einer Sortierung neben  
oder anstelle des Geburtsda-  
tums, nach den in § 34 Abs. 1 NG  
NW aufgeführten Daten, steht  
jedoch nichts entgegen.

In der Regel wird im Bereich  
der Kommunalen Datenverarbei-  
tungszentren das Verfahren der  
Auftragserteilung praktiziert. Die  
Auskunftsersuchen sind von den  
Ortsverbänden/Ortsvereinen den  
Hauptverwaltungsbeamten zur  
Zustimmung vorzulegen und  
sind dann über den Kreisver-  
band/Unterbezirk dem jeweili-  
gen Zweckverband zuzuleiten.

Eine Aufgliederung der Grup-  
penauskunft nach Bezirken als  
Serviceleistung für die Parteien  
findet im MG NRW keine aus-  
drückliche Entspréhung und ist  
nicht zulässig. ■

Marcus Lübken  
Beigeordneter in Marienheide

§